

VI. ZR. 200/57

Verkündet am 26. September 1958
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

2338 082

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n d e m R e c h t s t r e i t

des Landwirts Adolf M [REDACTED] in T [REDACTED], Kreis F [REDACTED]
[REDACTED], Haus Nr. [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Hilfsarbeiter Horst F [REDACTED] in T [REDACTED], Kreis
F [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. September 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. K. E.
Meyer, Hambeck und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats in Freiburg des Oberlandesgerichts
in Karlsruhe vom 6. Juni 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der jetzt 24 Jahre alte Kläger ist am 5. April 1953 mit seinem Motorrad auf der Kreisstraße 187 bei einer Fahrt von Opfingen nach Tiengen in einer Kurve mit dem Beklagten zusammengestoßen, der ebenfalls ein Motorrad fuhr und aus der entgegengesetzten Richtung kam. Der Kläger erlitt dabei schwere Verletzungen, u.a. eine Gehirnerschütterung, eine große Rißwunde über dem rechten Kniegelenk mit Zerreißung des Band- und Streckapparats, Zertrümmerung der rechten Kniescheibe sowie einen Querbruch des rechten Unterarmes.

Der Kläger hat Ersatz seines Vermögensschadens, ein Schmerzensgeld sowie die Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für seine zukünftigen Schäden verlangt.

Das Landgericht hat durch rechtskräftiges Teil- und Zwischenurteil die Schadensersatzklage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Ersatzpflicht des Beklagten für die zukünftigen Schäden des Klägers festgestellt.

Die Versicherung des Beklagten hat dem Kläger den Vermögensschaden voll ersetzt und zum Ausgleich des immateriellen Schadens für Vergangenheit und Zukunft 4 000 DM gezahlt.

Der Kläger hat über diesen Betrag hinaus zur Abgeltung des bis zum 31. Dezember 1955 erlittenen immateriellen Schadens einen in das Ermessen des Gerichts gestellten Schmerzensgeldbetrag sowie für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 eine der Höhe nach ebenfalls in das Ermessen des Gerichts gestellte Schmerzensgeldrente verlangt.

Das Landgericht hat dem Kläger eine Schmerzensgeldrente von monatlich 80 DM ab 1. Januar 1956 zugesprochen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen, da mit dem vom Beklagten gezahlten Betrag von 4 000 DM der bis zum 31. Dezember

1955 erwachsene Schmerzensgeldanspruch des Klägers ausgeglichen sei. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag hinsichtlich der Schmerzensgeldrente weiter.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus, nach der die Rücksicht auf Größe, Heftigkeit und Dauer der erlittenen Schmerzen, Leiden und Entstellungen die wesentliche Grundlage bei der Bemessung der billigen Entschädigung nach § 847 BGB bildet, daneben aber auch alle übrigen in Betracht kommenden Umstände berücksichtigt werden können (BGHZ GSZ 18, 149). Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Schmerzensgeldrente zuzubilligen sei, führt das Gericht unter Berufung auf die Entscheidung des erkennenden Senats - LM BGB § 847 Nr. 10 = NJW 1957, 383 - aus, es sei nicht richtig, daß eine Schmerzensgeldrente nur in besonderen Ausnahmefällen von schwerwiegender Bedeutung gewährt werden könne. Der Richter habe vielmehr bei der Bemessung des Schmerzensgeldes nach freier Überzeugung auch darüber zu befinden, welche Form der Entschädigung - Kapital oder Rente - den Zwecken des Schmerzensgeldes am besten gerecht werde. Ein dauernder schwerer Körperschaden könne dabei die Gewährung einer Schmerzensgeldrente rechtfertigen. Im vorliegenden Fall entspreche für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 die Form einer Rente dem Zweck des Schmerzensgeldes als Ausgleich und Genugtuung am besten.



Das Berufungsgericht stellt sodann unter eingehender Würdigung der vom Landgericht erhobenen Gutachten der chirurgischen und der psychiatrischen Universitätsklinik in [REDACTED] und der für glaubhaft erachteten Aussagen des Klägers im Senatstermin fest, daß der Kläger schwerwiegende, über den 31. Dezember 1955 hinaus fortwirkende und voraussichtlich bleibende Schäden körperlicher und psychischer Art erlitten habe. Als Folge der Verletzung des rechten Kniegelenks sei ein "Wackelknie" zurückgeblieben, das in Verbindung mit einem starken Muskelschwund die Belastung des rechten Beines unmöglich mache. Das rechte Bein werde nachgezogen und vor allem auf unebenem Boden gehe der Kläger unsicher, auch verursache ihm das Gehen erhebliche Schmerzen. Der Kläger habe aber auch beim Sitzen und sogar beim Liegen Schmerzen im linken Bein. Der Stützapparat, den der Kläger tragen müsse, könne nur wenig Abhilfe schaffen, dagegen verunstalte er das Bein und den Gang des Klägers stark und stelle zudem eine erhebliche körperliche Belästigung dar. Als weitere voraussichtlich dauernde körperliche Beeinträchtigungen kämen hinzu eine Einschränkung der Beweglichkeit und der groben Kraft des rechten Arms, Kopfschmerzen, Föhnleidigkeit, Schwindelgefühl beim Aufstehen, Schwächeerscheinungen bei körperlichen Anstrengungen und rasche Ermüdbarkeit.

Noch wesentlicher als die körperlichen Folgen seien die - ebenfalls voraussichtlich dauernden - Folgen im psychischen Bereich. Nach dem letzten psychiatrischen Gutachten bestehe als Folge der Gehirnquetschung bei dem Kläger eine Wesensveränderung mit Antriebsschwäche, Verlangsamung und Umständlichkeit sowie eine Hirnleistungsschwäche mit Minderung der Merk- und Konzentrationsfähigkeit.

Diese schwerwiegenden Beeinträchtigungen im körperlichen und seelischen Bereich hätten für den noch jungen Kläger eine tiefgreifende Veränderung seines ganzen Lebens mit sich gebracht. Der Kläger habe nicht nur seinen erlernten Beruf als Schmied aufgegeben und sich mit der Stellung eines Hilfsarbeiters abfinden müssen, sondern sei auch im übrigen körperlich und seelisch dauernd gehemmt und könne vielen Lebensgewohnheiten nicht mehr oder nur unter besonderen Beschwerden nachgehen. So könne er keinen Sport mehr treiben, nicht mehr wandern, das Motorradfahren und die Fahrt in Eisenbahn und Omnibus nicht mehr ertragen, außerdem nur noch wenig an Geselligkeiten teilnehmen und keine Filmvorführungen mehr besuchen.

Diese Lebensbeeinträchtigungen, so führt das Urteil weiter aus, seien durch den vom Beklagten gezahlten Betrag von 4 000 DM nicht abgegolten. Diese Zahlung erachtet der Senat nur als ausreichend, den immateriellen Schaden des Klägers für die Zeit bis zum 31. Dezember 1955 auszugleichen. Das Urteil legt nunmehr die durch den Unfall verursachten Verletzungen des Klägers im einzelnen dar, schildert den Krankheitsverlauf unter Hervorhebung der für den Kläger besonders schmerzhaften ärztlichen Eingriffe und erwägt weiter: Für diese schweren und zahlreichen Verletzungen, die schwerste Schmerzen hervorgerufen, eine Operation, einen mehrmonatigen Klinikaufenthalt und im ganzen eine fast halbjährige Krankenbehandlung zur Folge gehabt und in den folgenden zwei Jahren (bis 31. Dezember 1955) die schon erwähnten Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße mit sich gebracht hätten, sei vom Landgericht mit Recht eine Barentschädigung von 4 000 DM angesetzt worden.

Das Urteil fährt fort, immateriellen Schaden rechnerisch zu erfassen sei nicht möglich, eine Geldentschädigung müsse

daher so gemessen sein, daß sie einen annähernd gerechten Ausgleich und auch eine gewisse Genugtuung für den Geschädigten bedeute. So müsse vorliegend für den Beklagten erschwerend ins Gewicht fallen, daß er den Unfall allein, und zwar grob fahrlässig verursacht habe. Es sei weiterhin in Betracht zu ziehen, daß der Beklagte haftpflichtversichert und damit wirtschaftlich günstiger gestellt sei als ein Schädiger, der die Schäden aus unerlaubter Handlung allein zu tragen habe. Außerdem sei zu berücksichtigen, daß der Kläger als Hilfsarbeiter wirtschaftlich nicht so gestellt sei, daß er aus eigenen Mitteln in der Lage wäre, sich einen genügenden Ausgleich für die ihm entgangenen Lebensgewohnheiten zu schaffen. Diesen Ausgleich könne er einigermaßen durch die Benutzung eines Personenwagens herbeiführen, mit dem er sowohl zu seiner Arbeitsstelle fahren als auch seine Freizeit angenehmer gestalten könne. Zum Unterhalt dieses Kraftfahrzeugs benötige er einen festen Betrag, den er selbst von seinem Arbeitslohn nicht oder nur unter besonderen Einschränkungen seines sonstigen Lebensbedarfs aufbringen könne. Er benötige aber nicht nur für seinen Personenwagen, sondern auch unter Berücksichtigung aller übrigen Gesichtspunkte, insbesondere der Schwere der Beeinträchtigungen zum Ausgleich einen laufenden Geldbetrag. Unter Abwägung aller dieser Umstände sei eine Schmerzensgeldrente in Höhe von 80 DM monatlich als billige Entschädigung zu erachten.

Die Revision rügt unter Hinweis auf die Entscheidung des erkennenden Senats - IM BGB § 847 Nr. 4 -, das Berufungsgericht habe bei der Festsetzung des Schmerzensgeldbetrages von 4 000 DM den Rechtsbegriff der Billigkeit verkannt; es habe zwar eine Reihe von Umständen zusammengestellt, die für die Bemessung des Schmerzensgeldes von Bedeutung seien, dann folge aber abrupt die Festsetzung von 4000 DM, ohne daß der Betrag irgendwie in Beziehung zu diesen Umständen

gesetzt werde. Das geschehe erst bei der Festsetzung der Rente für die Zeit ab 1. Januar 1956. Außerdem habe das Berufungsgericht bei der Bemessung des Schmerzensgeldkapitals eine Reihe wesentlicher Umstände, so die Schuldfrage, die Vermögensverhältnisse des Beklagten und den Ausgleich der Lebensgewohnheiten nicht berücksichtigt.

Diese Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat, ehe es den Betrag von 4 000 DM für die Zeit bis Ende 1955 als angemessen festlegte, die gesamten immateriellen Dauerschäden des Klägers mit ihren Auswirkungen auf seine Lebensgewohnheiten eingehend dargelegt und sodann erwogen, diese Schäden seien durch die vom Beklagten gezahlten 4 000 DM nicht abgegolten. Hiermit hat das Berufungsgericht seine - von der Revision insoweit nicht beanstandeten - Ausführungen über die Voraussetzungen und Bemessung der Schmerzensgeldrente mit der Begründung für den festen Betrag von 4 000 DM in einen unmittelbaren, engen Zusammenhang gebracht. Mit Recht; denn die Schmerzen und Einbuße an Lebensfreuden, die der Kläger in dem Zeitraum von 2 3/4 Jahren vom Unfall bis Ende 1955 zu erdulden hatte, beruhen auf denselben Dauerschäden, die auch die Grundlage für die Zubilligung der Schmerzensgeldrente für die Folgezeit bilden. Nur waren in den ersten 2 3/4 Jahren, wie auch das Berufungsgericht hervorgehoben hat, die Schmerzen und Beschwerden des Klägers viel intensiver und wurden erhöht durch die Operationen, den Krankenhausaufenthalt und die weitere Heilbehandlung. Die gesamten Ausführungen des angefochtenen Urteils zur Höhe des Schmerzensgeldes haben daher für den festen Betrag von 4 000 DM ebenso ihre Geltung wie für die Schmerzensgeldrente. Auch der Aufbau und die Ausdrucksweise des Urteils stehen mit dieser Auffassung im Einklang. Es kann daher der Revision nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht bei der

LL

Zubilligung des Betrages von 4 000 DM gegen die Grundsätze der angeführten Entscheidung des erkennenden Senats verstoßen oder wesentliche Grundlagen der Bemessung des Schmerzensgeldes unbeachtet gelassen habe.

Die Revision rügt weiter, bei der Zubilligung der Schmerzensgeldrente sei der Grundsatz der Billigkeit verletzt. Nach der auch vom Berufungsgericht angezogenen Entscheidung des Senats - IM BGB § 847 Nr. 10 - könne zwar der mit lebenslänglicher schwerer Beeinträchtigung verbundene Verlust eines wichtigen Gliedes den Richtern bereits Anlaß geben, die Form der Rentenzahlung zu erwägen. Die vom Berufungsgericht erörterten Schäden des Klägers seien aber nur zu einem kleinen Teil Dauerschäden. Das ergebe sich aus einem Vergleich der verschiedenen in den Jahren 1953, 1954 und 1955 erstatteten ärztlichen Gutachten, die eine fortschreitende Besserung im Befinden des Klägers erkennen ließen. Angesichts dieser aus dem Gutachten ersichtlichen dauernden Besserung des Klägers hätte das Gericht sich zudem mit den bereits 1 1/2 Jahre zurückliegenden ärztlichen Gutachten und der Anhörung des Klägers nicht begnügen dürfen, sondern ein neues Gutachten erheben müssen.

Auch diese Rüge geht fehl. Das letzte chirurgische Gutachten (vom 25. Mai 1955) hält die aufgeführten körperlichen Schäden in vollem Umfang für Dauerschäden mit der Möglichkeit weiterer Verschlechterung im Laufe der Jahre. Von einer Aussicht auf Besserung sagt das Gutachten nichts. Es stellt eine voraussichtlich dauernde Erwerbsminderung von 20 % auf Grund der körperlichen Schäden des Klägers fest. Das letzte psychiatrische Gutachten (vom 26. Oktober 1955 mit Nachtrag vom 13. Juni 1956) spricht zwar von der Aussicht einer langsamen Besserung der psychischen Ausfallsymptome und Schmerzen, es läßt aber

auch die Möglichkeit einer Verschlechterung infolge Auftretens einer traumatischen Epilepsie offen. Nur für diesen Fall hält der Sachverständige eine erneute Begutachtung und Festsetzung der Erwerbsminderung für erforderlich. Das Gutachten stellt weiter fest, das psychische Bild sei gegenüber der Untersuchung vom November 1954 unverändert. Der Sachverständige schätzt die gegenwärtige sowie die voraussichtlich dauernde Erwerbsminderung des Klägers infolge der psychischen Ausfälle auf 25 %. Die Aussagen des Klägers, die das Gericht für glaubhaft erachtet, lassen für die Zeit seit der letzten Begutachtung keine Besserung seines Zustandes, soweit es sich um die Folgen der Gehirnquetschung handelt, erkennen. Wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen einen voraussichtlichen Dauerschaden von schwerwiegendem Ausmaß feststellt und von der Erhebung eines neuen Gutachtens absieht, so ist dabei eine Überschreitung des ihm durch die §§ 287, 412 ZPO eingeräumten freien Ermessens nicht ersichtlich. Weder die getroffenen Feststellungen noch das Absehen von der Einholung eines neuen Gutachtens sind daher aus Rechtsgründen zu beanstanden.

Die Revision rügt ferner zu Unrecht, daß das Berufungsgericht mit den Wendungen, der Kläger habe dargetan, ... durch das Gutachten sei überzeugend dargetan, ... der Kläger habe glaubhaft ausgesagt, ... keine ausreichenden tatsächlichen Feststellungen als Unterlage für seine freie Überzeugung nach § 287 ZPO getroffen habe. Das Berufungsgericht hat mit diesen wechselnden Wendungen ersichtlich zum Ausdruck bringen wollen, daß es das, was der Kläger "glaubhaft aussagt", auch glaubt und das, was der Kläger "dargetan" hat, zumindest als geeignete tatsächliche Grundlage für seine freie Schätzung nach § 287 ZPO ansieht. Es kann im übrigen der Revision nicht zugegeben werden, daß das Wort "dargetan" mit "behaupten" gleichbedeutend ist.

Ungerechtfertigt ist auch die Revisionsrüge, das Berufungsgericht habe übersehen, daß der Übergang des Klägers vom Motorrad zum Personenwagen keine erhöhten Auslagen verursacht habe; die Betriebskosten für einen Personenwagen seien nicht höher als die eines Motorrades; es könne daher nicht anerkannt werden, daß der Kläger zum Ausgleich der ihm entgehenden Lebensgewohnheiten eine Rente benötigt. Wenn das Berufungsgericht davon ausgeht, daß die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung eines Personenwagens höher sind als beim Motorrad und erwägt, daß der Kläger, zumal er nunmehr Frau und Kind zu ernähren hat, diese Kosten von seinem Arbeitslohn nicht oder nur unter besonderen Einschränkungen seines sonstigen Lebensbedarfs aufbringen könnte, so verstoßen diese Ausführungen nicht gegen die Lebenserfahrung. Das Berufungsgericht hatte entgegen der Meinung der Revision auch keinen Anlaß, nach § 139 ZPO den Beklagten um weitere Aufklärung zu seinem entgegenstehenden Vorbringen zu ersuchen oder ihm den Antritt von Beweisen anheimzustellen.

Das Berufungsgericht hat hiernach das Vorliegen schwerwiegender Dauerschäden des Klägers im körperlichen und seelischen Bereich in prozessual einwandfreier Weise bejaht. Seine Erwägungen zur Frage der Zubilligung einer Schmerzensgeldrente stehen im Einklang mit der erwähnten Entscheidung des Senats und lassen auch im übrigen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Das angefochtene Urteil steht entgegen der Meinung der Revision endlich auch nicht im Widerspruch zu dem Beschluß des Großen Zivilsenats vom 6. Juli 1955 (BGHZ 18, 167). Dieser Beschluß behandelt die Frage der Schmerzensgeldrente lediglich beiläufig unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit einer Abänderung nach § 323 ZPO im Interesse des Schuldners.

Er will sie aber ersichtlich nicht abschließend behandeln,
zumal sie ihm auch nicht zur Entscheidung vorlag.

Bei der Bemessung der Höhe der Schmerzensgeldrente durch
das Berufungsgericht ist ein Rechtsfehler nicht ersichtlich.

Die Revision war nach alledem mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck

Heinr. Meyer